

## Stadtverwaltung Weimar

<b>Drucksachen-Nr.</b>	<b>199 / 2016</b>
<b>Einreicher:</b>	<b>Fraktion Bündnis 90/Die Grünen</b>
<b>Datum der Sitzung:</b>	<b>09. 11. 2016</b>
<b>Status der Sitzung:</b>	<b>öffentliche Sitzung</b>
<b>beantwortet durch:</b>	<b>Beigeordnete, Dr. Claudia Kolb</b>

- Es gilt das gesprochene Wort -

### Einsatz von Streu- und Auftausalz in Weimar

Der Einsatz von Streusalz auf den Straßen kann unter ganz bestimmten Wetterlagen ein Mittel der Wahl sein. Jedoch sind die Schäden durch den Einsatz von Salz ebenso in die Abwägung zur Notwendigkeit des Einsatzes einzubeziehen: z.B. an Tierpfoten und Bäumen, aber auch an Kautschukprodukten wie Reifen oder an Straßen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Wintersaison und der DS 264/2010 (Anfrage der Fraktion zum Einsatz von Streusalz) und deren Beantwortung fragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Oberbürgermeister:

#### Frage 1:

Welche Mengen an Streu- bzw. Auftausalz und Abstumpfungsmittel wurden durch die Stadtverwaltung und die städtischen Gesellschaften in den Wintersaisons seit 2010/11 eingesetzt (bitte aufgegliedert angeben, siehe Beantwortung der DS 264/2010) und welche Kosten sind dadurch entstanden?

#### Antwort:

Der Materialverbrauch für den Winterdienst der letzten beiden Winter stellt sich folgendermaßen dar:

Streusalz/Abstumpfungsmittel:

		<u>Mengen</u>	<u>Kosten, brutto</u>	<u>Bemerkung</u>
Saison 2013/2014	Salz	271,47 t	22.935,98 €	220.000 l Sole
	Salz für Sole	6,38 t	539,05 €	
	Blähschiefer	117,50 m <sup>3</sup>	5.592,82 €	
Saison 2014/2015	Salz	403,46 t	34.088,14 €	240.000 l Sole
	Salz für Sole	6,96 t	588,05 €	
	Blähschiefer	232,39 t	11.061,99 €	
Saison 2015/2016	Salz	218,78 t	18.484,92 €	300.000 l Sole
	Salz für Sole	8,70 t	735,06 €	
	Blähschiefer	0	- €	

(ab 2014 keine Mengen an Dritte)

Es ist zu erwähnen, dass sich der Kommunalservice Weimar ab der Winterdienstsaison 2014/2015 in Richtung Solesprühverfahren ausrichtet. Sole kann einerseits schneller, genauer und nachhaltiger ausgebracht werden und andererseits bringt Sole eine Salzsparsnis von 60 % - 70 % mit sich. Für die kommende Saison hat der Betriebshof weiter in Richtung

Sole investiert und einen 2. LKW mit einem Solesprüher ausgerüstet. Weiterhin wurde in einen Solelagertank investiert, um die vorhandene Solemixstation zu 100 % auszulasten und um mehr Sole vorzuhalten. Der Betriebshof strebt damit weitere Kostensenkungen an. Zu beachten ist, dass bei starkem Schneefall und Temperaturen ab -15 Grad Celsius (je nach Konzentration) keine Sole mehr ausgebracht werden kann und auf bekannte Streuverfahren (Feuchtsalz und Steusplitt) zurückzugreifen ist.

Frage 2:

Inwieweit werden dabei m Besonderen der § 5 Absatz 2f der Baumschutzsatzung beachtet und welche Verbesserungen konnten seit 2010 erreicht werden?

Antwort:

Durch das im Straßenbereich angewendete Solesprühverfahren wird die Sole punktgenauer auf den Fahrbahnbereich ausgebracht und bildet auf der Straßenoberfläche einen Film. Beim bisher verwendeten Feuchtsalzverfahren läuft man immer Gefahr, durch zu hohe Geschwindigkeit beim Ausbringen oder durch Verwirbelung auf der Straßenoberfläche, dass sich das Salz in den meist angrenzenden Grünflächen (Baumscheiben) ablagert.

Frage 3:

Wie und durch wen wird die Einhaltung der Festlegungen in § 12 Abs. 4 der Weimarer Straßenreinigungssatzung vom 14.09.09, die laut Beantwortung der DS 264/2010 für alle Unternehmen gilt, die im Auftrag der Stadt öffentliche Flächen im Winterdienst beräumen, durch die Stadtverwaltung kontrolliert?

Antwort:

Der Kommunalservice Weimar hat ein Unternehmen für das Beräumen zahlreicher Flächen (Kreuzungen, Gehwegbereiche) gebunden. Für die Kontrolle der erbrachten Winterdienstleistungen ist der Betriebshof zuständig.

Frage 4:

Welche Mittel ergriff oder ergreift die Stadtverwaltung, um privaten GrundstücksbesitzerInnen in Weimar, die unter § 3 der Straßenreinigungssatzung fallen, oder um private Unternehmen, die für die Erfüllung dieser Aufgaben beauftragt sind, konkret und aktiv auf die Einhaltung der Regelungen der Straßenreinigungssatzung hinzuweisen?

Antwort:

Der Vollzug der Straßenreinigungssatzung obliegt satzungsgemäß dem Kommunalservice Weimar. Die personelle Ausstattung des Fachbereiches „Straßenreinigung“ ist begrenzt. Konkreten Hinweisen in Bezug auf eine Verletzung der Straßenreinigungssatzung wird jedoch nachgegangen. Die betroffenen Grundstückseigentümer werden dann schriftlich aufgefordert, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Frage 5:

Wie und durch wen wird die Einhaltung der Straßenreinigungssatzung bei den unter Frage 4 genannten Betroffenen kontrolliert?

Antwort:

Wie unter 4.) erwähnt, lässt die gegebene Personalausstattung laufende und flächendeckende Kontrollen bisher nicht zu.